

## Juristische Fernlehrgänge für Nichtjuristen



# Fernlehrgang Rechtsreferent/in (IHK)

Der berufsbegleitend und auf eine Dauer von 18 Monaten ausgelegte Fernlehrgang ermöglicht es Nichtjuristen, materiellrechtliche und prozessuale Problemstellungen aus den drei Hauptrechtsgebieten, nämlich dem Strafrecht, dem Zivilrecht und dem öffentlichen Recht, zu bearbeiten und in juristisch korrekter Form als Gutachten, Votum oder im Urteilsstil zu präsentieren.

Die Bildungsmaßnahme umfasst mit Ausnahme des Erb- und Familienrechts und bei Reduktion des Stoffumfangs auf exemplarisch grundlegende Themengebiete die Pflichtfächer, die nach der Juristenausbildungsordnung des Saarlandes im ersten juristischen Staatsexamen geprüft werden. Hierdurch ist

es möglich, dem Teilnehmer ein breites juristisches Grundwissen zu vermitteln.

In der Weiterbildung zum Rechtsreferenten / zur Rechtsreferentin (IHK) wird der gesamte Stoff der ZAR-Fernlehrgänge Rechtsassistent, Wirtschaftsrechtsassistent, Kommunalrechtsassistent und Fachreferent für Arbeitsrecht zu einem großen Fernstudiengang zusammengefasst. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Zivilrecht, das hinsichtlich des Schuldrechts, des Zivilprozessrechts und des Zwangsvollstreckungsrechts gegenüber den genannten ZAR-Lehrgängen erheblich breiter dargestellt wird.

**Bildungserfolg - Erfolgsbildung**

## Lehrgangsziel

Der Rechtsreferent (HK) ist ein staatlich zugelassener, auf die Dauer von 18 Monaten ausgelegter, berufsbegleitender Fernlehrgang zur Erlangung eines fundierten juristischen Basiswissens, das den Teilnehmer dazu befähigt,

- einfache Rechtsprobleme selbst zu lösen,
- bei komplexeren Fällen eine richtige Einordnung vornehmen zu können,
- das Fachvokabular eines Volljuristen zu verstehen,
- und somit einem Volljuristen entweder präzise Aufträge erteilen oder ihm qualifiziert zuarbeiten zu können.

Die Rechtsreferentin / der Rechtsreferent ist in der Lage, einen Sachverhalt unter juristischen Gesichtspunkten aufzunehmen und aufzubereiten. Darüber hinaus kann er Sachverhalte unter Vorschriften und deren Tatbestandsmerkmale subsumieren. Er kennt die Grundzüge des Strafrechts, des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts einschließlich des Arbeitsrechts, des Zivilprozessrechts und des Zwangsvollstreckungsrechts.

## Zielgruppe

Dem breit angelegten Lehrgangsziel entsprechend groß ist der Kreis möglicher Teilnehmer, zu dem Selbständige, Angestellte, Beamte, Abiturienten, Studenten aller Fachrichtungen und sonstige Interessierte gehören, soweit sie aufgrund ihrer derzeitigen oder künftigen beruflichen Tätigkeit auf die Kenntnis von Rechtsnormen und deren Anwendung sowie auf die Aufnahme und Aufbereitung von Sachverhalten unter juristischen Gesichtspunkten angewiesen sind.

Zur Zielgruppe gehören insbesondere diejenigen, die auf die ständige Zusammenarbeit mit Volljuristen angewiesen sind. Diese Personen müssen in der Lage sein, einem Volljuristen entweder präzise Aufträge erteilen oder ihm qualifiziert zuarbeiten zu können. Dabei ist das Erlernen des juristischen Fachvokabulars von besonderer Bedeutung.

Das Lehrangebot richtet sich insbesondere an Anwaltskanzleien, die ihre nichtanwaltlichen Mitarbeiter materiell-rechtlich und prozessual aus- oder weiterbilden möchten.



Grundsätzlich ist Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die mittlere Reife, diese jedoch nur in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit rechtlichen Bezügen (z. B. kaufmännische Ausbildung). In Ausnahmefällen können nach vorheriger Beratung auch Personen, die diese Voraussetzungen nur zum Teil erfüllen, im Einzelfall zugelassen werden (Insoweit ist mit einem höheren wöchentlichen Bearbeitungsaufwand zu rechnen).

## Inhalt

### Methodik und Rechtsanwendungstechnik:

Sachverhaltsanalyse unter juristischen Gesichtspunkten, Subsumtion, Gutachenstil, Urteilsstil, Darstellungsformen, Recherche, juristische Arbeitsmaterialien, mit den jeweiligen Besonderheiten getrennt dargestellt für das Strafrecht, das Zivilrecht und das öffentliche Recht.

### Strafrecht:

Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches, besonderer Teil des Strafgesetzbuches\*, Strafprozessrecht\*, Jugendstrafrecht\*.

### Zivilrecht:

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, allgemeiner Teil des Schuldrechts, besonderer Teil des Schuldrechts einschließlich Bereicherungs- und Deliktsrecht, Sachenrecht\*, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Individualarbeitsrecht, kollektives Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht.

### Öffentliches Recht:

Staatsrecht, Grundrechte\*, allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, Baurecht\*, Polizei- und Ordnungsrecht\*, Kommunalrecht.

\* Im Überblick bzw. ausgewählte praxisrelevante Teile.

## Erfolgskontrolle und Dokumentation

Der Lernfortschritt wird im Wege der Selbstkontrolle durch ein Lernkontrollsystem sowie durch eine institutsinterne Kontrolle durch die Bearbeitung von Einsendeklausuren gesichert. Zusätzlich nimmt der Teilnehmer an einer beaufsichtigten, schriftlichen Klausur (IHK-Zertifikatstest), die am Ende des Lehrgangs stattfindet, teil. Die Leistungen des Teilnehmers in den Einsendeklausuren und dem IHK-Zertifikatstest werden durch die Vergabe einer Gesamtnote bewertet. In der Gesamtnote wird das Ergebnis des IHK-Zertifikatstests mit einem Anteil von 50 % berücksichtigt. Das Lehrgangziel gilt als erreicht, wenn die Leistungen des Teilnehmers mindestens mit „ausreichend“ als Gesamtnote bewertet werden können. Das Erreichen des Lehrgangziels wird durch die Vergabe eines IHK-Zertifikats dokumentiert.

## Konkrete Perspektiven

Der Rechtsreferent (IHK) kann Sachverhalte unter juristischen Gesichtspunkten aufnehmen, aufbereiten und sie anschließend in einfachen Fällen nach einer eigenen rechtlichen Bewertung einer Entscheidung zuführen. Aufgrund seiner juristischen Basiskennnisse kann er erkennen, in welchen Fällen und ab welchem Zeitpunkt die Inanspruchnahme eines Volljuristen angezeigt ist. Die hierzu nachfolgend genannten Perspektiven verstehen sich als eine nicht abschließende, sondern lediglich beispielhafte Aufzählung. Der Lehrgang unterstützt den Teilnehmer bei folgenden Tätigkeiten:

- Erkennen von strafbarem Verhalten.
- Ausübung des Notwehr- und Notstandsrechts und des Rechts zur vorläufigen Festnahme.
- Abschätzen möglicher Rechtsfolgen von strafbarem Verhalten im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht.
- Abfassung / Erstattung von schriftlichen Strafanzeigen.
- Abfassung einer schriftlichen Einlassung im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung oder einer Zeugenbefragung.
- Konzeption und Überprüfung gängiger Verträge (z.B. Kaufvertrag, Liefervertrag), allgemeiner Geschäftsbedingungen und Produktbeschreibungen.
- Gestaltung und Überprüfung von Widerrufsbelehrungen etwa bei Internetshops oder anderen Fernabsatzgeschäften.
- Risikobewertung in Fragen der Eigenhaftung (Versicherungsschutz, mögliche vertragliche oder deliktische Schadenersatzansprüche Dritter).
- Beurteilung von Mängelrügen und Gewährleistungsfällen etwa im Kauf- oder Werkvertragsrecht.
- Berechnung von Verjährungsfristen.
- Beurteilung der Eigentumslage beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt oder bei Sicherungsübereignung.
- Auswahl und Ausübung des jeweils passenden Gestaltungsrechts wie Anfechtung, Kündigung oder Widerruf.

- Auswahl der für die jeweilige geschäftliche Betätigung passenden Gesellschaftsform.
- Einschätzung des Haftungspotentials eines gesellschaftsrechtlich organisierten Geschäftspartners.
- Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen, Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen.
- Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafter- oder Vorstandsbeschlüssen.
- Beurteilung gesellschaftsrechtlicher Ansprüche gegen Mitgesellschafter oder Dritte.
- Einschätzung des Haftungspotentials eines gesellschaftsrechtlich organisierten Geschäftspartners.
- Konzeption und Gestaltung von Arbeitsverträgen.
- Vorbereitung und Durchführung von Personaleinstellungen und Einstellungsgesprächen.
- Abschluss und Durchführung von Betriebsvereinbarungen.
- Vorbereitung und Durchführung von Tarifvertragsverhandlungen.
- Ausübung des Weisungs- und Direktionsrechts des Arbeitgebers.
- Vorbereitung und Durchführung Betriebsratswahlen und Betriebsversammlungen.
- Anfechtung von Arbeitsverträgen.
- Abschluss von Aufhebungsverträgen.
- Abfassung von Arbeitszeugnissen.
- Rechtliche Überprüfung von arbeitgeberseitigen Weisungen, Abmahnungen und Kündigungen.
- Vorbereitung von Kündigungsschutzklagen.
- Entscheidungen über Anträge auf Urlaub, Teilzeitbeschäftigung und Elternzeit.
- Beurteilung arbeitsrechtlicher Fragestellungen bei sich widersprechenden Regelungen etwa aus Arbeitsvertrag / Tarifvertrag / Betriebsvereinbarung.
- Abfassung von Stellungnahmen des Betriebsrats.
- Beurteilung der Zulässigkeit von Arbeitskämpfmaßnahmen.
- Durchführung von Lohnberechnungen.
- Notstandsmaßnahmen während eines Streiks.
- Beweissicherung und Schaffung einer günstigen Beweislage für einen eventuellen Zivilprozess.
- Erhebung von Einreden im Zivilprozess.
- Betreuung der Zwangsvollstreckung.
- Auswertung der eidesstattlichen Versicherung.
- Erwirkung von Vollstreckungstiteln.
- Stellung von Anträgen im Zwangsvollstreckungsverfahren.
- Einschätzung von Medienberichten über neue Gesetzesentwicklungen.
- Wirtschaftliche Betätigung von Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Einschätzung von behördlichen Verfügungen.
- Abfassung und Formulierung von Gemeinderatsbeschlüssen.
- Herbeiführung eines Bürgerentscheids / Bürgerbegehrens.

## Ablauf

---

Der Einstieg ist jederzeit möglich. Die Anmeldung erfolgt durch postalische Übersendung des Anmeldeformulars (Fernunterrichtsvertrag) zusammen mit einer Kopie des letzten Bildungsabschlusszeugnisses. Nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen und positiver Zulassungsentscheidung erhält der Teilnehmer eine Vertragsbestätigung.

Das Lehrmaterial erhält der Teilnehmer zu dem von ihm festgelegten Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns. Es besteht aus einer Studienanleitung und 14 Skripten mit gleich vielen Einsendeklausuren. Diese bearbeitet er entsprechend den Anweisungen in der Studienanleitung. Bei inhaltlichen Fragen können Teilnehmer sich jederzeit postalisch, telefonisch oder per Email an einen Fernlehrer beim ZAR wenden.

Die Einsendeklausuren übersendet der Teilnehmer nach Bearbeitung an das ZAR zur Korrektur. Für die Einreichung der Einsendeklausuren gibt es keine festen Termine oder Fristen. Der Teilnehmer erhält die Klausur innerhalb von spätestens 2 Wochen nach Eingang mit persönlichen Korrekturanmerkungen zurück.

Nach der Korrektur der letzten Einsendeklausur fertigt der Teilnehmer eine beaufsichtigte, schriftliche Klausur (IHK-Zertifikatstest) an. Diese Aufsichtsklausur wird an sog. Sammelterminen dreimal im Jahr (jeweils an einem Samstag im Februar, Juni und Oktober) angeboten. Aus den Noten der Einsendeklausuren und der Note aus der Aufsichtsklausur wird eine Gesamtnote errechnet. In der Gesamtnote wird das Ergebnis der Aufsichtsklausur mit einem Anteil von 50 % berücksichtigt. Das Lehrgangziel gilt als erreicht, wenn die Leistungen des Teilnehmers mindestens mit „ausreichend“ als Gesamtnote bewertet werden können. Das Erreichen des Lehrgangziels wird durch die Vergabe eines IHK-Zertifikats, das die erfolgreiche Teilnahme ohne Nennung einer Note bescheinigt, sowie zusätzlich durch ein vom ZAR ausgestelltes Zeugnis mit der Gesamtnote und einer Bescheinigung über die Klausurergebnisse dokumentiert. Der Teilnehmer hat somit die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, welche der Dokumente er etwa zur Personalakte reicht oder bei einer Bewerbung vorlegt.

## Individuelle Zeiteinteilung

---

In der zeitlichen Gestaltung des Ablaufs ist der Teilnehmer weitgehend frei. Die Lehrgangsdauer beträgt nach der Konzeption des Studiengangs 18 Monate, wobei ein durchschnittlich begabter Teilnehmer ohne rechtliche Vorkenntnisse mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 h rechnen muss. Die Betreuung endet jedoch nicht nach Ablauf der 18 Monate, sondern erst nach der Aufsichts-

klausur. Bei wöchentlich geringerem Zeitaufwand, Pausen, Urlaub oder Krankheit lässt sich so die Studiendauer über die Regelstudiendauer von 18 Monaten verlängern. Umgekehrt kann die Studiendauer bei entsprechenden Vorkenntnissen oder höherem wöchentlichem Zeitaufwand verkürzt werden. Damit kann die Dauer und die Arbeitsbelastung der jeweiligen Lebenssituation individuell angepasst werden.

## Kosten

---

Die Höhe der Kosten für die Weiterbildung zur Rechtsreferentin / zum Rechtsreferenten beträgt für die postalische Version\* 2.300,- €, für die Online-Version\* 2.000,- € (Änderungen vorbehalten, aktueller Preis im Fernunterrichtsvertrag). Die Zahlung erfolgt in 18 monatlichen Raten zu je 127,78 € bzw. 111,11 €. Zusätzlich fallen Kosten für die Gesetzestexte in Höhe von ca. 100,- € an (Preisänderungen vorbehalten, aktuelle Preise im Fernunterrichtsvertrag). Ermäßigungen bei Gruppenanmeldungen sind möglich. Bei Zahlung des Gesamtbetrages zu Studienbeginn wird ein Skonto von 5 % gewährt.

Eine Gebühr für die Teilnahme an der Aufsichtsklausur entsteht nicht.

*\*Postalische Version bedeutet, dass das Lehrmaterial per Post übersandt wird. Online-Version bedeutet, dass Ihnen das Lehrmaterial über einen passwortgeschützten Internetbereich zugänglich gemacht wird.*

## Weitere Informationen, Anmeldung und Kontakt

---

Weitere Informationen, ein „Schnupperskript“ und Anmeldeformulare als Download sowie detaillierte Inhaltsverzeichnisse unserer Unterrichtsskripte finden Sie unter [www.zar-fernstudium.de](http://www.zar-fernstudium.de).

Sie erreichen uns unter folgender Anschrift:

**ZAR  
Zentrum für Aus- und Fortbildung im Recht  
Wendalinusstraße 2**

**66606 St. Wendel**

**Tel.: 0 68 51 - 974 27 15**

**Fax: 0 68 51 - 974 27 16**

**e-mail: [zar@zar-fernstudium.de](mailto:zar@zar-fernstudium.de)**

**Internet: [www.zar-fernstudium.de](http://www.zar-fernstudium.de)**

## Inhalte des Fernlehrgangs Rechtsreferent (IHK)

### Methodenlehre (jeweils getrennt dargestellt für das Strafrecht, das Zivilrecht und das öffentliche Recht):

- Juristische Arbeitsmaterialien, Recherche,
- Sachverhaltsanalyse, Fallbearbeitungstechnik, Rechtsanwendungstechnik, Subsumtion, Gutachtentechnik,
- Darstellungsformen (Gutachtenstil, Urteilsstil).

## Strafrecht

### Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches:

- Das vorsätzliche Delikt: Tatbestand (Tatbestandsmerkmale, objektiver und subjektiver Tatbestand, Kausalität), Rechtswidrigkeit (Notwehr, Notstand, Einwilligung, Züchtigungsrecht bei Eltern und Lehrern, Festnahmerecht), Schuld (Schuldfähigkeit, Entschuldigungsgründe, Unrechtsbewußtsein), Unterlassungsdelikte.
- Das Fahrlässigkeitsdelikt.
- Der Irrtum: Tatbestandsirrtum und Verbotsirrtum.
- Versuch und Rücktritt vom Versuch.
- Täterschaft und Teilnahme: Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft, Beihilfe, Anstiftung.
- Die Folgen der Straftat: Strafen, Nebenstrafen und Nebenfolgen, Strafzumessung, Verwarnung mit Strafvorbehalt und Absehen von Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Verfall und Einziehung.

### Ausgewählte Teile des besonderen Teils des Strafgesetzbuches und Nebengesetze:

- Körperverletzungsdelikte: Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung.
- Tötungsdelikte: Totschlag, Mord, fahrlässige Tötung.
- Nötigung.
- Eigentums- und Vermögensdelikte: Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt.
- Raub und Erpressung.
- Urkundsdelikte.
- Sachbeschädigung und Datenveränderung
- Straßenverkehrsdelikte: Trunkenheit im Straßenverkehr, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.
- Nebengesetze: Betäubungsmittelgesetz, Straßenverkehrsgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Urheberrechtsgesetz.

### Verfahrensrecht und Jugendstrafrecht im Überblick:

- Der Ablauf des Strafverfahrens.
- Verfahrensgrundsätze: Grundsatz des fairen Verfahrens, Legalitätsprinzip, Opportunitätsprinzip, Ermittlungsgrundsatz.
- Die Verfahrensbeteiligten: Staatsanwaltschaft und Polizei, Gerichte, der Beschuldigte und der Verteidiger, der Verletzte, Zeugen und Sachverständige.
- Überblick zum Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren und Vollstreckungsverfahren.
- Grundkenntnisse im Jugendstrafrecht: Jugendliche, Heranwachsende, Sanktionen im Jugendstrafrecht.

## Zivilrecht / Privatrecht

### Allgemeiner Teil des BGB:

- Grundbegriffe (Willenserklärung, geschäftsähnliche Handlungen und Realakte),
- objektives und subjektives Recht (Ansprüche, Herrschaftsrechte, Persönlichkeitsrechte, Gestaltungsrechte),
- Rechtsgeschäfte, Vertrag, Schuldverhältnis und Abstraktionsprinzip,
- Rechtssubjekte, Rechtsobjekte,
- Fristen und Termine, Verjährung,
- Stellvertretung, Anfechtung,
- Selbstverteidigung und Selbsthilfe.

### Schuldrecht:

- Grundbegriffe, Inhalte von Schuldverhältnissen (Grundsatz von Treu und Glauben, einzelne inhaltliche Regelungen wie, Stück- und Gattungsschuld, Zinsschuld, Wahlschuld, Teilleistung etc., Leistungsort, Leistungszeit, Leistungsverweigerungsrechte, Vertragsstrafen),
- Erlöschen von Schuldverhältnissen (Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung, Rücktritt),
- Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis,
- Leistungsstörungen (Unmöglichkeit, Verzug, Nichtleistung, Schlechtleistung, Annahmeverzug),
- vorvertragliches Schuldverhältnis,
- Auswechslung eines Beteiligten (Abtretung, Schuldübernahme), Gläubiger- und Schuldnermehrheiten,
- allgemeine Geschäftsbedingungen und Verbraucherverträge,
- Kaufvertrag (Gegenstand, Zustandekommen, Pflichten, Gewährleistungsrechte, Verbrauchsgüterkauf), Schenkung, Miete (Zustandekommen, Pflichten, Gewährleistung, Kündigung), Pacht, Leihe, Darlehen (Verbraucherdarlehen, wucherisches Darlehen), Werkvertrag (Zustandekommen, Pflichten, Gewährleistungsrecht), Dienstvertrag (Zustandekommen, Vergütung, Beendigung), Verwahrung, Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, Bürgschaft,
- ungerechtfertigte Bereicherung (Leistungskondition, Nichtleistungskondition, Umfang der Herausgabepflicht),
- Deliktsrecht.

### Ausgewählte Teile des Sachenrechts im Überblick:

- Besitz (Begriff, Bedeutung, Übertragung, Ansprüche aus dem Besitz),
- Eigentum (Begriff, Bedeutung, Erwerb, Übertragung, Verlust, Ansprüche aus dem Eigentum),
- Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Reallast, Hypothek, Grundschuld, Rentenlast,
- Pfandrecht an beweglichen Sachen.

### Handelsrecht:

- Kaufmann (Istkaufmann, Kannkaufmann, Formkaufmann, Fiktivkaufmann, Scheinkaufmann),

- Handelsregister und Firma (Eintragungsverfahren, Einsichtnahme, Wirkungen von Eintragung und Bekanntmachungen, Grundsätze des Firmenrechts, Firmenschutz), Inhaberwechsel (Übertragung, Vererbung, Haftung für Altschulden, Haftung des neuen Teilhabers),
- Kaufmännische Hilfspersonen (Prokura, Handlungsvollmacht, kaufmännische Hilfspersonen, Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionär),
- Handelsgeschäfte (Grundregeln für Handelsgeschäfte, besonders geregelte Handelsgeschäfte).

**Gesellschaftsrecht:**

- BGB-Gesellschaft (Bedeutung, Rechtsnatur, Entstehung, Innenverhältnis, Außenverhältnis, personelle Veränderungen in der Gesellschaft, Auseinandersetzung),
- OHG (Bedeutung, Rechtsnatur und Entstehung, Innenverhältnis, Außenverhältnis, personelle Veränderung in der OHG, Auseinandersetzung),
- Kommanditgesellschaft (Bedeutung, Rechtsnatur, Entstehung, Innenverhältnis, Außenverhältnis, personelle Veränderungen in der KG, Auseinandersetzung),
- Stille Gesellschaft,
- Partnerschaft,
- Verein (Arten von Vereinen, eingetragener Verein, nicht rechtsfähiger Verein, Vereinsverfassung, Satzung, Haftung, Liquidation),
- GmbH (Begriff Bedeutung, Rechtsquellen, Organe, Rechtsstellung der Gesellschafter, Kapital, Haftung, Einmann-GmbH, GmbH & Co KG),
- Aktiengesellschaft (Bedeutung, Rechtsnatur, Entstehung, Kapital, Organe und Aktionäre).

**Individualarbeitsrecht:**

- Grundbegriffe: Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Arbeitsverhältnis, Gestaltungsfaktoren (europäisches und internationales Arbeitsrecht, nationale Gesetze, Verfassungsrecht, Parlamentsgesetze, Rechtsverordnungen, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag, arbeitsvertragliche Einheitsregelung, Gesamtzusage und betriebliche Übung, Weisungsrecht des Arbeitgeber).
- Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses: Stellenausschreibung, Informationsrechte und -pflichten, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Arbeitsvertrag.
- Pflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis.
- Leistungsstörungen: Pflichtwidrige Nichtleistung der Arbeit und Schlechtleistung, Verhinderung des Arbeitnehmers: Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Annahmeverzug des Arbeitgeber, persönliche Hinderungsgründe. Betriebs- und Wirtschaftsstörungen: Lehre vom Betriebsrisiko, Lehre vom Wirtschaftsrisiko, Lehre vom Arbeitskampsrisiko.
- Haftungsbegrenzung im Arbeitsrecht.
- Die ordentliche Kündigung: Unwirksamkeitsgründe (Anhörung des Betriebsrats, Allgemeines, fristgerechte Klageerhebung, Nachschieben von Kündigungsgründen, betriebsverfassungsrechtlicher Weiterbeschäftigungsanspruch, besonderer Kündigungsschutz, allgemeiner Kündigungsschutz nach KSchG, soziale Rechtfertigung der Kündigung, fristgerechte Klageerhebung, sonstige Unwirksamkeitsgründe nach BGB, Kündigung wegen Betriebsübergangs, Verstoß gegen Maßregelungsverbot, Verstoß gegen gute Sitten, Verstoß gegen Treu und Glauben, fristgerechte Klageerhebung), Kündigungsfrist

(gesetzliche Bestimmungen, tarifvertragliche Regelungen, arbeitsvertragliche Regelungen, Nichteinhaltung von Kündigungsfristen).

- Die außerordentliche Kündigung: Unwirksamkeitsgründe (Anhörung des Betriebsrats, besonderer Kündigungsschutz, sonstige Unwirksamkeitsgründe nach BGB), wichtiger Kündigungsgrund (Vorliegen eines wichtigen Grundes, Interessenabwägung, Konkretisierung der Voraussetzungen des § 626 I BGB, fristgerechte Klageerhebung, Verdachtskündigung, Druckkündigung, provozierte Kündigung, § 628 II BGB), Kündigungserklärungsfrist, soziale Auslaufrfrist, Umdeutung einer außerordentlichen Kündigung.
- Die Änderungskündigung.
- Andere Beendigungstatbestände: Aufhebungsvertrag, Befristung, Bedingung, Altersgrenze.
- Pflichten anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Arbeitsschutz
- Arbeitsrechtliche Sonderprobleme: Mutterschutz und Elternzeit, Kinder und Jugendliche, Schwerbehinderte, Heimarbeiter.
- Das arbeitsgerichtliche Verfahren

**Kollektives Arbeitsrecht:**

- Koalition und Koalitionsfreiheit: Merkmale einer Koalition, individuelle und kollektive Koalitionsfreiheit.
- Die Sozialpartner: Gewerkschaften (Organisationsprinzipien, Rechtsform und Rechtsstellung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft), Arbeitgeberverbände.
- Tarifvertragsrecht: Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit, Inhalt von Tarifverträgen: schuldrechtlicher Teil, normativer Teil, inhaltliche Schranken von Tarifverträgen, Tarifwirkung: Unabdingbarkeit, Günstigkeitsprinzip, Unverbrüchlichkeit, Nachwirkung, Tarifbindung, Allgemeinverbindlicherklärung, Arbeitnehmerentsendegesetz, Geltung des Tarifvertrages: Der Geltungsbereich, Die Tarifkonkurrenz.
- Arbeitskampf- und Schlichtungsrecht: Begriff des Arbeitskampfes, Mittel im Arbeitskampf, Rechtmäßigkeit des Arbeitskampfes, Rechtsfolgen des Arbeitskampfes.
- Betriebsverfassungsrecht: Betriebsverfassung, BetrVG, Organe und deren Rechtsstellung (Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat und Konzernbetriebsrat, sonstige Vertretungsorgane, Beteiligungsrechte des Betriebsrats (Systematik, Art und Struktur der Beteiligungsrechte, soziale Angelegenheiten, personelle Angelegenheiten, wirtschaftliche Angelegenheiten).
- Mitbestimmungsrecht: Mitbestimmung nach dem Montanmitbestimmungsgesetz, Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz, Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz, Konkurrenzen.

**Zivilprozessrecht:**

- Grundlagen im Zivilprozessrecht: Rechtsweg, Rechtsquellen, Aufbau der Gerichte.
- Die Prozessbeteiligten: Parteien, Rechtsanwälte und andere Beistände und Bevollmächtigte, Richter, Rechtspfleger und Urkundsbeamte.
- Der Streitgegenstand.
- Die Klagearten: Leistungsklage, Feststellungsklage, Gestaltungsklage.

- Die Verfahrensgrundsätze: Dispositionsgrundsatz, Beibringungsgrundsatz, Grundsatz der Mündlichkeit, Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens, Konzentrationsgrundsatz, rechtliches Gehör, Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens.
  - Der Prozessverlauf.
  - Die Erhebung der Klage: Inhalt der Klageschrift, Sachteilvoraussetzungen
  - Reaktionsmöglichkeiten des Beklagten: Klageleugnen, Einreden im prozessualen Sinn, Aufrechnung, Geständnis und Anerkenntnis, Widerklage.
  - Das Beweisverfahren.
  - Die Beendigung des Prozesses.
  - Der Prozessverlauf vor dem Amtsgericht.
  - Besondere Verfahrenssituationen: Versäumnisverfahren, Klageänderung, objektive Klagehäufung, Veräußerung oder Abtretung der Streitsache.
  - Prozessbeendigung durch Parteihandlung: Klagerücknahme, Erledigung der Hauptsache, Vergleich.
  - Parteiwechsel und Parteibeitritt.
  - Streitgenossenschaft.
  - Beteiligung eines Dritten am Rechtsstreit: Nebenintervention, Streitverkündung.
  - Das Rechtsmittelverfahren.
  - Die Rechtskraft: formelle Rechtskraft, materielle Rechtskraft, Durchbrechung der Rechtskraft.
  - Besondere Arten des Verfahrens: Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess, Mahnverfahren, Schiedsverfahren.
- Zwangsvollstreckungsrecht:**
- Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen: Antrag, Zulässigkeitsvoraussetzungen bzgl. des Vollstreckungsorgans, Zulässigkeitsvoraussetzungen bzgl. der Parteien.
  - Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen: Titel, Klausel, Zustellung.
  - Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen: Kalendertag, Sicherheitsleistung, Zug-um-Zug-Leistung.
  - Vollstreckungshindernisse.
  - Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.
  - In körperliche Sachen: Zuständigkeit und Vollstreckungsauftrag, Pfändung (Voraussetzungen der Pfändung, Verfahren, Wirkung der Pfändung), Verwertung, Eidesstattliche Versicherung und Haft.
  - In Forderungen und andere Vermögensrechte: Zuständigkeit und Vollstreckungsantrag, Pfändungsbeschluss, Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in andere Vermögensrechte.
  - In das unbewegliche Vermögen: Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Zwangshypothek.
  - Zwangsvollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen.
  - Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen, zur Erwirkung von Handlungen, zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen, zur Abgabe einer Willenserklärung.
  - Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren: Erinnerung nach § 766 ZPO, sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO, Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO,

Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO, Klage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 805 ZPO, Schadensersatzklage nach § 826 BGB.

- Rechtsbehelfe im Klauselverfahren: Rechtsbehelfe des Gläubigers: Erinnerung nach § 573 I ZPO, Sofortige Beschwerde nach den §§ 11 I RpfLG, 567 I Nr. 2 ZPO, Klauselerteilungsklage nach § 731 ZPO, Rechtsbehelfe des Schuldners: Erinnerung nach § 732 ZPO, Klauselgegenklage nach § 768 ZPO.

- Vorläufiger Rechtsschutz: Arrest, einstweilige Verfügung.

## Öffentliches Recht

### Staatsrecht und ausgewählte Grundrechte im Überblick:

- Staatsmerkmale: Republik, Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaat;
- Oberste Bundesorgane: Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung;
- Wichtige Staatsfunktionen: Regierung, Gesetzgebung, Finanzverfassung;
- Grundrechte: Allgemeine Grundrechtslehren: Funktionen der Grundrechte, Drittwirkung, Einschränkung, einzelne Grundrechte.
- Verfassungsprozessrecht: Verfassungsbeschwerde, Organstreitverfahren, Normenkontrollverfahren.

### Verwaltungsrecht:

- Allgemeines Verwaltungsrecht: Träger der Verwaltung: öffentlich-rechtliche Verwaltungsträger (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen), private Verwaltungsträger (Beliehener, Verwaltungshelfer);
- Formen des Verwaltungshandelns: Verwaltungsakt (Merkmale des Verwaltungsakts, fehlerhafter Verwaltungsakt, Nebenbestimmungen, Bestandskraft und Wirksamkeit, Aufhebung, Zusage und Zusicherung), öffentlich-rechtlicher Vertrag, schlicht hoheitliches Handeln;
- Das Verwaltungsverfahren: Beteiligte Personen, Verfahrensbeginn, Amtssprache, Untersuchungsgrundsatz, Beratung und Auskunft, Anhörung, Akteneinsicht, Fristen, Termine, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
- Verwaltungsvollstreckung: Zwangsmittel: Ersatzvornahme, Zwangsgeld, Zwangshaft; gestrecktes Verwaltungsvollstreckungsverfahren, sofortiger Vollzug;

### Verwaltungsprozessrecht:

- Gerichtliches Verfahren: Zulässigkeit und Begründetheit eines Rechtsbehelfs (Sachurteilvoraussetzungen, Rechtsweg, Zuständigkeit des Gerichts, Beiladung, Beteiligtenfähigkeit, Postulationsfähigkeit, Prozessfähigkeit), Klagearten (Anfechtungs-, Verpflichtungs-, Leistungs-, Feststellungs- und Fortsetzungsfeststellungsklage);
- Widerspruchsverfahren: Zulässigkeit und Begründetheit;
- Vorläufiger Rechtsschutz: aufschiebende Wirkung nach den §§ 80, 80 a VwGO, einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO;

### Polizei- und Ordnungsrecht im Überblick:

- Grundlagen: Begriff des Polizei- und Ordnungsrechts, Organisation der Polizei- und Ordnungsverwaltung, Rechtsquellen (Sonderordnungsrecht und allgemeine Polizei- und Ordnungsgesetze der Länder);

- Einzelne Maßnahmen nach den Polizeigesetzen: Zuständigkeit, Standardmaßnahmen, polizeiliche Generalklausel, Verantwortlichkeit, Rechtsfolgenseite;

**Baurecht im Überblick:**

- Städtebaurecht: Arten von Plänen, Verfahren bei der Bauleitplanung, Inhalt des Bebauungsplans (Art und Maß der baulichen Nutzung nach der BauNVO), bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (beplanter und nicht beplanter Innenbereich, Außenbereich);
- Bauordnungsrecht: Funktion des Bauordnungsrechts, landesrechtliche Regelungen, materielles Bauordnungsrecht, Verfahren;

**Kommunalrecht:**

- Träger kommunaler Selbstverwaltung: Gemeinden, Städte, Märkte, Gemeindeverbände;
- Die Kommunalverwaltung: grundsätzlicher Aufbau der Verwaltung, Träger der Kommunalverwaltung im Verwaltungsaufbau;
- Die kommunale Selbstverwaltung: Inhalt und Garantie der kommunalen Selbstverwaltung;
- Kommunalaufsicht: Rechtsaufsicht im eigenen Wirkungskreis, Rechts- und Fachaufsicht im übertragenen Wirkungskreis, Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen;
- Organe und Mitglieder der Gemeinden: Gemeinderat und Stadtrat: Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeit, Zusammensetzung, Geschäftsgang, Fraktionen (Fraktions-

zwang, Fraktionsausschluss), Ausschüsse, Beschluss (Zuständigkeit, Verfahren, Form, Fehlerfolgen), Rechtsetzung durch den Gemeinderat (Satzung, Verordnung, Fehlerfolgen); Bürgermeister: Wahl, Zuständigkeit, Sitzungsleitung im Gemeinderat, Verpflichtungsgeschäfte, Vertretung der Gemeinde nach außen;

- Kommunalverfassungsverfahren: Zulässigkeit und Begründetheit;
- Die Gemeindeangehörigen: Einwohner und Bürger, Rechte und Pflichten (Wahlrecht, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Bürgerversammlung, Bürgerantrag);
- Haushaltsrecht: Haushaltsgrundsätze; Finanzplanung und Haushaltssatzung: Haushaltsplan, Kreditemächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen, Kassenkredite, Erlass der Haushaltssatzung, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushaltssatzung;
- Abgabenrecht: Abgabearten: Verbrauch- und Aufwandssteuern, Beiträge, Gebühren;
- Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen: Grundsätzliche Handlungsformen der Gemeinden: Handeln als Privatrechtssubjekt, Handeln als Träger der Verwaltung; Rechtsformen und Zulässigkeit von gemeindlichen Unternehmen; Eigenbetriebe; Selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts; Unternehmen in Privatrechtsform;



# Auszug aus dem Unterrichtsmaterial

Testen Sie unser Lehrmaterial. Die folgenden Seiten enthalten einen Auszug aus dem Skript Handelsrecht, welches Teil des Fernlehrgangs Fachreferent für Wirtschaftsrecht (IHK) und des Fernlehrgangs Rechtsreferent (IHK) ist. Weitere Skriptauszüge finden Sie im Internet unter [www.zar-fernstudium.de](http://www.zar-fernstudium.de) bei dem jeweiligen Bildungsangebot.

# 1. Einführung

In diesem Kapitel wird in das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute eingeführt. Im Überblick wird dargestellt, mit welchen Themen man es im Handelsrecht zu tun hat und welche Gesetze für die Lösung von Rechtsfragen aus dem Handelsrecht Anwendung finden.

## 1.1. Begriff und Rechtsgrundlagen

Dieser Abschnitt vermittelt Ihnen folgende Themen:

- Sie erfahren, was man unter dem Begriff des Handelsrechts versteht und welche Materien von diesem Rechtsgebiet erfasst werden.
- Sie lernen die Rechtsgrundlagen des Handelsrechts kennen.

Rechtsgrundlage des Handelsrechts ist in erster Linie das Handelsgesetzbuch (HGB). Das vorliegende Skriptum beschränkt sich auf eine Darstellung der wichtigsten im HGB geregelten Themen. Für eine erste Orientierung und einen Gesamtüberblick ist es aber wichtig, sich zunächst eine Vorstellung davon zu verschaffen, welche Materien vom Handelsrecht erfasst werden und welche Rechtsgrundlagen das Handelsrecht neben dem HGB kennt:

### 1.1.1. Begriff

Das **Handelsrecht** wird üblicherweise definiert als das **Sonderprivatrecht der Kaufleute**. Das Handelsrecht gehört demnach zum Privatrecht, also zu dem Teil unseres Rechtssystems, der die (gleichstufigen) Beziehungen der einzelnen Mitglieder der Rechtsgemeinschaft untereinander regelt. *Sonderprivatrecht* ist das Handelsrecht im Vergleich zum allgemeinen, für jedermann geltenden, Privatrecht, das vor allem im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist. Unterliegt eine Rechtsbeziehung dem Handelsrecht, gelten die Rechtsnormen des BGB nur, soweit sich aus dem Handelsrecht nichts anderes ergibt.

Eine Rechtsbeziehung unterliegt – wie bereits die Definition des Handelsrechts als Sonderprivatrecht der Kaufleute nahelegt – dem Handelsrecht, wenn zumindest eine der beteiligten Personen **Kaufmann** ist. Das gilt jedenfalls (bis auf wenige Ausnahmen) für die wichtigste Rechtsquelle des Handelsrechts, das HGB. Der Geltungsbereich des HGB wird subjektiv bestimmt. Die Normen des HGB knüpfen nicht (objektiv) an die Art des jeweiligen Geschäfts an, sondern (subjektiv) an die an dem Geschäft beteiligten Personen. Man spricht auch von einem **subjektiven System**. Wer Kaufmann ist, ergibt sich aus §§ 1 ff. HGB.

*Beispiel: § 352 HGB bestimmt, dass ein Kaufmann im Zweifel 5 % Zinsen verlangen darf. Das gilt unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund dieser Zinsanspruch besteht. Für die Anwendung des § 352 HGB kommt es nur darauf an, dass der, der den Zinsanspruch geltend macht, Kaufmann ist.*

Das Handelsrecht dient der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des kaufmännischen Verkehrs. Es ist sinnvoll, sich diese Bedürfnisse einmal zu vergegenwärtigen. Dieses Wissen kann helfen, Aufschluss über Sinn und Zweck handelsrechtlicher Normen zu geben, und so insgesamt zu einem besseren Verständnis dieses Rechtsgebiets beitragen:

- Im Handelsverkehr besteht ein besonderes Bedürfnis nach **Einfachheit und Schnelligkeit**. Verträge sollen möglichst schnell und unkompliziert geschlossen und abgewickelt werden können.

*Beispiel: Der Käufer einer Sache hat nach den Normen des BGB die Möglichkeit, einen Mangel der Kaufsache innerhalb der in § 438 BGB genannten Fristen (mindestens 2 Jahre) geltend zu machen. Schließen dagegen zwei Kaufleute einen Kaufvertrag, so muss der Käufer die gelieferte Ware umgehend auf Mängel untersuchen und einen Mangel gegebenenfalls anzeigen (§ 377 I HGB), anderenfalls gilt die Ware (grundsätzlich) als genehmigt, § 377 II HGB.*

- Ferner trägt das Handelsrecht dem Bedürfnis des kaufmännischen Verkehrs nach einem erhöhten **Verkehrs- und Vertrauensschutz** Rechnung.

*Beispiel: Nach den Vorschriften des BGB kann nur derjenige gutgläubig Eigentum vom Nichtberechtigten erwerben, der glaubt, der Verkäufer sei Eigentümer der Sache, § 932 II BGB. Nach § 366 HGB genügt dagegen für den gutgläubigen Erwerb der gute Glaube an die Verfügungsmacht des Verkäufers.*

*Beispiel: Kaufmann K betreibt eine Kfz-Reparaturwerkstatt und handelt zugleich mit Gebrauchtwagen. A gibt seinen Mercedes bei K zur Reparatur. K, der sich in akuter Geldnot befindet, veräußert den Wagen des A an den X, dem er vorspiegelt, A habe ihn mit dem Verkauf beauftragt. X glaubt dem K. Obwohl X also wusste, dass K nicht Eigentümer des Pkw war, ist er gem. § 366 HGB i.V.m. § 932 BGB Eigentümer des Pkw geworden. Denn der Verkäufer K war Kaufmann, so dass § 366 I HGB Anwendung findet.*

- Schließlich geht das Handelsrecht davon aus, dass ein Kaufmann aufgrund seiner Geschäftserfahrung in stärkerem Maße als ein Privater in der Lage und dazu verpflichtet ist, seine Angelegenheiten eigenverantwortlich wahrzunehmen. Der Kaufmann wird also für weniger schutzbedürftig gehalten als der „normale“ Privatmensch. Man spricht auch vom **Prinzip der Selbstverantwortung** im Handelsrecht.

*Beispiel: Gem. § 766 S. 1 BGB ist eine Bürgschaft nur wirksam, wenn die Bürgschaftserklärung schriftlich erteilt wird. Durch dieses Schriftformerfordernis soll der Bürge vor einer unüberlegten, vorschnellen Entscheidung geschützt werden. Ihm sollen die weitreichenden (finanziellen) Folgen einer Bürgschaft vor Augen geführt werden. Das Handelsrecht geht dagegen davon aus, dass ein Kaufmann weiß, worauf er sich einlässt, wenn er sich verbürgt. § 350 HGB lässt deshalb auch eine nur mündliche Bürgschaftserklärung zu.*

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Das Handelsrecht ist das Sonderprivatrecht der Kaufleute. Ob eine Rechtsbeziehung dem HGB, dem wichtigsten Regelwerk des Handelsrechts, unterfällt, hängt in aller Regel davon ab, ob zumindest einer der Beteiligten Kaufmann ist.
- ✓ Das Handelsrecht trägt den besonderen Bedürfnissen des kaufmännischen Verkehrs sowie der Tatsache Rechnung, dass Kaufleute aufgrund ihrer besonderen Geschäftserfahrung weniger schutzbedürftig sind als der „normale“ Bürger.

### 1.1.2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Handelsrechts sind primär die handelsrechtlichen Gesetze. Daneben sind aber unter Umständen auch ungeschriebene Rechtssätze zu beachten. Weitere wichtige Gestaltungsfaktoren sind Handelsbräuche und Allgemeine Geschäftsbedingungen.

#### 1.1.2.1. Gesetzesrecht

Das wichtigste handelsrechtliche Gesetz ist das **HGB**. Es gliedert sich in 5 Bücher, die Vorschriften zu folgenden Themenbereichen enthalten:

- Handelsstand
- Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft
- Handelsbücher
- Handelsgeschäfte
- Seehandel.

Das HGB ist kein in sich geschlossenes Regelwerk. Es baut vielmehr auf den Regelungen des BGB auf und ergänzt bzw. modifiziert diese. Das Verhältnis HGB – BGB stellt sich mithin folgendermaßen dar: Kommen die Vorschriften des HGB prinzipiell zur Anwendung, weil einer der Beteiligten Kaufmann ist, so ist zu

prüfen, ob das HGB für die konkrete Rechtsfrage eine Vorschrift enthält. Ist das nicht der Fall, gelten die Vorschriften des BGB.

*Beispiel: Die Vorschriften über die Prokura (die Prokura ist eine umfassende Handlungsermächtigung, vgl. §§ 48 ff. HGB, insbesondere § 49 I HGB) ergänzen diejenigen über die Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB). Erteilt Kaufmann K dem P Prokura und schließt dieser sodann im Namen des K einen Kaufvertrag ab, so ergibt sich die Verpflichtung des K aus diesem Vertrag aber nicht etwa aus den Vorschriften des HGB, sondern aus § 164 I 1 BGB.*

*Beispiel: Die Inanspruchnahme eines Kaufmanns, der sich für die Schuld eines anderen verbürgt hat, richtet sich nach §§ 765 ff. BGB. § 350 HGB modifiziert lediglich die Formanforderungen des § 766 BGB. Das HGB spielt folglich nur bei der Frage eine Rolle, ob ein Bürgschaftsvertrag wirksam abgeschlossen wurde.*

Neben dem HGB werden üblicherweise Spezialgesetze für einzelne Geschäfte zum Handelsrecht gezählt. Diese Gesetze knüpfen zwar nicht an die Kaufmannseigenschaft der Beteiligten an, sie betreffen aber in der Realität typischerweise Kaufleute. Diese Gesetze werden oft als **handelsrechtliche Nebengesetze** bezeichnet.

*Beispiele: Sonderregelungen für das Versicherungsgeschäft finden sich beispielsweise im Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Das Bank- und Börsenwesen wird durch Wechselgesetz, Depotgesetz, Scheckgesetz, Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz reglementiert. Für den Bereich des Wettbewerbsrechts seien beispielhaft genannt das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).*

Handelsrechtliche Normen finden sich schließlich auch als **Einsprengsel** in anderen, allgemeinen Gesetzen.

*Beispiele: § 310 I BGB, §§ 29 II, 38 I ZPO*

#### 1.1.2.2. weitere handelsrechtliche Gestaltungsfaktoren

Neben dem geschriebenen Recht spielen im Handelsrecht zunächst die gewohnheitsrechtlich geltenden Rechtssätze eine Rolle. Das Gewohnheitsrecht ist eine Rechtsquelle des Privatrechts. Das Gewohnheitsrecht ist eine ungeschriebene Regel, die durch ihre tatsächliche Ausübung sowie durch die Überzeugung der beteiligten Kreise, die Befolgung dieser Regel entspreche bestehendem Recht, entsteht.

*Beispiel: Es ist gewohnheitsrechtlich anerkannt, dass das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben zur Folge hat, dass der Vertrag mit dem im Bestätigungsschreiben fixierten Inhalt zustande kommt.*

Daneben sind die so genannten **Handelsbräuche** zu berücksichtigen. Handelsbräuche sind gem. § 346 HGB „die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche“. Es handelt sich also um Verkehrsitten unter Kaufleuten. Sie können lokal, regional, national oder sogar international gelten. Die Handelsbräuche spielen vor allem eine Rolle, wenn ein Vertrag unklar oder unvollständig ist. Dann bedarf er der Auslegung bzw. Ergänzung. Bei einer solchen Auslegung oder Ergänzung sind gem. § 346 HGB die Handelsbräuche zu beachten.

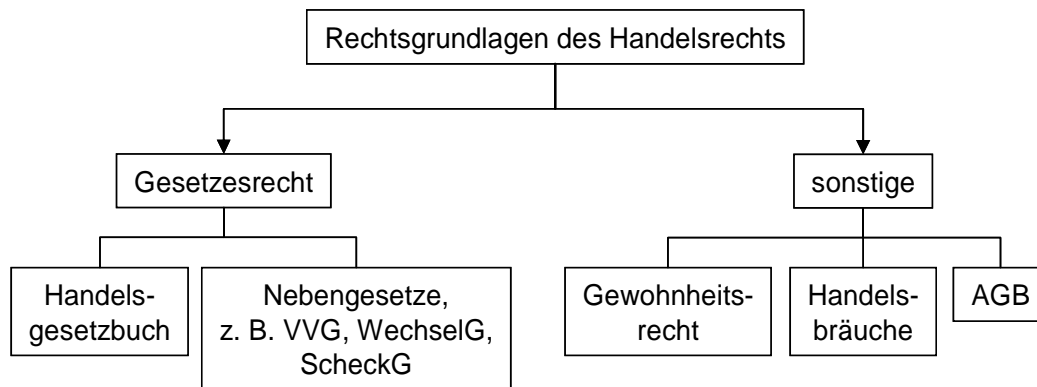
*Beispiel: Im Holzhandel gelten die so genannten „Tegernseer Gebräuche“.*

Handelsbräuche in diesem Sinne sind auch die so genannten **Handelsklauseln**. Wer eine Handelsklausel verwendet, muss damit rechnen, dass sie dem jeweiligen Brauch entsprechend verstanden wird.

*Beispiele: Die Klausel „ab Werk“ bedeutet im Zweifel, dass der Käufer die Kosten der Versendung des erworbenen Gutes trägt, er aber kein Recht auf Selbstabholung hat. Viele der üblicherweise verwendeten Handelsklauseln gehören zu den **Incoterms**, die von der Internationalen Handelskammer aufgezeichnet wurden. Dort lässt sich also nachlesen, was die Klauseln „cif“, „fob“, „cip“ usw. besagen.*

Schließlich wird der Inhalt handelsrechtlicher Verträge in besonderem Maße von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der beteiligten Kaufleute bestimmt. Die Verwendung von AGB unter Kaufleuten wird weniger stark kontrolliert als unter Privaten, vgl. § 310 I BGB. Im Übrigen gelten aber keine Besonderheiten.

**Zusammenfassende Übersicht:**



Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Rechtsgrundlagen des Handelsrechts sind zum einen die handelsrechtlichen Gesetze. Das wichtigste Gesetz ist das HGB. Das HGB enthält aber kein in sich geschlossenes Regelwerk. Soweit eine Rechtsfrage dort nicht geregelt ist, gelten die Normen des BGB.
- ✓ Sonstige Rechtsgrundlagen sind die Handelsbräuche, zu denen vor allem die Handelsklauseln zählen, ferner das Gewohnheitsrecht sowie die von Kaufleuten besonders häufig verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

# Beispiel für eine Aufsichts - oder Einsendeklausur

## I. Wissensfragen (0,5 Punkte für jede Frage)

- 1) Wie heißen die Parteien des Schuldverhältnisses? Welche Partei heißt wie?
- 2) Für welche Personen ist eine richterliche Herabsetzung unverhältnismäßig hoher Vertragsstrafen nicht möglich?
- 3) Wie unterscheidet sich die Leistung an Erfüllungs statt von der Leistung erfüllungshalber?
- 4) Welche drei Voraussetzungen hat die Aufrechnung?
- 5) Wird der Schuldner einer unmöglichen Leistung auch dann von seiner Leistungspflicht frei, wenn er den Eintritt der Unmöglichkeit verschuldet hat?
- 6) Was bedeutet die Aussage, dem Gläubiger sei das "positive Interesse" zu ersetzen?
- 7) Wann befindet sich der Schuldner im Verzug?
- 8) Welche Abtretung ist wirksam, wenn mehrere einander widersprechende Abtretungen zusammentreffen?
- 9) Für welche zwei praktisch wichtigen Fälle ordnet das Gesetz unabhängig davon, ob die Leistung teilbar ist, Gesamtschuldnerschaft an?
- 10) Welche zwei Anspruchsgrundlagen stehen dem Gesamtschuldner, der die gesamte Leistung erbracht hat, für Ansprüche gegen die übrigen Gesamtschuldner zur Verfügung?
- 11) Was gilt, wenn AGB und eine Individualvereinbarung sich widersprechen?

## II. Verständnisfragen (0,5 Punkte für jede Frage)

- 1) Was versteht man unter der relativen Wirkung von Verpflichtungsgeschäften?
- 2) Welchen Zielen dient die Vereinbarung einer Vertragsstrafe?
- 3) Von welcher der drei Voraussetzungen des § 362 I BGB wird bei der Leistung an Erfüllungs statt abgewichen?
- 4) Ist die Abtretung Verfügungs- oder Verpflichtungsgeschäft?
- 5) Wie unterscheiden sich Inkasso und Factoring einerseits und die Einzugsermächtigung andererseits?
- 6) Welche zwei denkbaren unterschiedlichen Interessen des Gläubigers sind bei Leistungsverzögerungen zu unterscheiden?
- 7) Was geschieht im Fall des Rücktritts mit dem Schuldverhältnis?

## III. Fall (9 Punkte)

K schuldet dem V 2.000 € aus einem Kaufvertrag, den er zu privaten Zwecken abgeschlossen hatte. V hat dem K die Zahlung bis zum 15.3. gestundet. K wird am 1.3. arbeitslos. Er sieht deshalb keine Möglichkeit, die 2.000 € bis zum 15.3. aufzubringen. Deshalb erklärt sich seine Mutter M am 5.3. bereit, die Schuld zu übernehmen. K schildert dem V seine Situation und bittet ihn, die M an seiner Stelle als Schuldnerin zu akzeptieren. V willigt ein. M zahlt allerdings nicht wie versprochen. Nachdem auch am 15.4. noch keine Zahlung eingegangen ist wendet sich V erneut an K. K kann sich das Verhalten der M nicht erklären, ist aber – da er inzwischen einen neuen Arbeitsplatz gefunden hat – sofort bereit, die 2.000 € anstelle der M zu

bezahlen. Er übergibt dem V noch am selben Tag, also am 15.4., 2.000 € in bar. Auf Nachfrage erklärt die M dem K, sie habe selbst gar kein Geld gehabt, sie habe ihn durch die Bereitschaft, die Schuld zu übernehmen, lediglich beruhigen wollen und gehofft, V werde letztlich auf die Zahlung verzichten. Dass alles erzählt K dem V. Dieser hält das Verhalten der M für empörend und fragt, ob er dem K die 2.000 € zurückgeben und den Betrag stattdessen von M verlangen kann. Außerdem meint er, er könnte über den Betrag von 2.000 € hinausgehende Ansprüche gegen M haben.

Welche Ansprüche hat V gegen M?

## Rechtsreferent/in (IHK-Zertifikat)

### Bedingungen Aufsichtsklausur / IHK-Zertifikatstest

#### Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Bewertung

(1) Die Leistungen des Teilnehmers am Fernlehrgang Rechtsreferent/in werden durch die Vergabe einer Gesamtnote bewertet. Zweck der Bewertung ist es, den Nachweis für das Erreichen des Ziels des Lehrgangs mit den entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten zu erbringen.

(2) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den in den 14 Einsendeklausuren erreichten Bewertungen und der Note, die in einer schriftlichen Aufsichtsklausur erreicht wird. Die Note aus der Aufsichtsklausur wird hierbei mit 14 multipliziert, so dass sie mit einem Anteil von 50 % in der Gesamtnote berücksichtigt ist.

##### § 2 Korrektur

Korrektur und Bewertung der Einsendeklausuren und der Aufsichtsklausur erfolgen ausschließlich durch Volljuristen. In Zweifelsfragen und bei Widersprüchen entscheidet der Leiter des ZAR.

##### § 3 Bewertungsskala

(1) Für die Bewertung gilt die folgende, in der Juristenausbildung verwendete Notenskalierung: sehr gut: 14,00 – 18,00 Punkte, gut 11,50 – 13,99 Punkte, vollbefriedigend: 9,00 - 11,49 Punkte, befriedigend: 6,50 – 8,99 Punkte, ausreichend: 4,00 – 6,49 Punkte, mangelhaft: 1,50 – 3,99 Punkte, ungenügend: 0 – 1,49 Punkte.

##### § 4 Zeugnis und Teilnahmebescheinigung

(1) Das Ziel der Weiterbildung gilt als erreicht, wenn als Gesamtbewertung mindestens die Note ausreichend erreicht wurde. In diesem Fall erhält der Teilnehmer ein Zeugnis.

(2) Erreicht der Teilnehmer das Ziel des Lehrgangs nicht, kann ihm auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung übersandt werden.

#### Zweiter Abschnitt: Einsendeklausuren

##### § 5 Einsendeklausuren

(1) Die Einsendeklausuren bestehen aus Wissensfragen, Verständnisfragen und einer oder mehreren Falllösungen.

(2) Wissensfragen und Verständnisfragen können mit Hilfe der Unterrichtsmaterialien –auch durch wortwörtliche Übernahme– gelöst werden. Ergibt sich eine Antwort aus einem Gesetz, so ist der entsprechende Paragraph zu nennen.

(3) Die Falllösung ist entsprechend der Anleitung in den Unterrichtsmaterialien durch ausformuliertes Gutachten unter Beachtung des Gutachtenstils und unter Anwendung der Subsumtionstechnik zu lösen.

#### Dritter Abschnitt: Aufsichtsklausur

##### § 6 Aufsichtsklausur

(1) Der IHK-Zertifikatstest besteht in dem Anfertigen einer Klausur unter Aufsicht, für die der Teilnehmer 4 Stunden zur Verfügung hat.

(2) Der Aufbau der Klausur entspricht dem der Einsendeklausuren. Gegenstand der Klausur kann der gesamte im Unterrichtsmaterial vermittelte Stoff sein.

##### § 7 Termine und Ort

(1) Die Aufsichtsklausur findet an einem Sammeltermin, der dreimal im Jahr jeweils im Februar, im Juni und im Oktober samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr angeboten wird, statt.

(2) Testort ist vorbehaltlich einer anderen Bestimmung durch den Veranstalter St. Wendel / Saarland.

##### § 8 Einladung, Anmeldung und Zulassung

(1) Nachdem der Teilnehmer alle Einsendeklausuren eingereicht hat, erhält er ca. 4 Wochen vor dem nächsten Sammeltermin eine Einladung zur Aufsichtsklausur.

(2) Auf die Einladung hin muss der Teilnehmer bis eine Woche vor dem Termin mitteilen, ob er teilnehmen (Anmeldung) oder ob er zum nächsten Termin erneut eingeladen werden möchte (Verschiebung). Eine Verschiebung kann beliebig oft erfolgen. Teilt der Teilnehmer ohne ausreichenden Grund weder die Anmeldung noch die Verschiebung mit, erfolgt keine erneute Einladung.

(3) Zur Aufsichtsklausur zugelassen werden nur die Teilnehmer, die sich auf die Einladung hin angemeldet haben. Teilnehmer, die mit der Zahlung der Lehrgangsgebühr im Rückstand sind, können von der Einladung bzw. der Zulassung ausgeschlossen werden.

##### § 9 Ausweispflicht

Beim Termin hat sich der Teilnehmer auf Verlangen der Aufsichtsperson durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

##### § 10 Hilfsmittel, Papier und Schreibutensilien

(1) Als Hilfsmittel sind nur Gesetzestexte zugelassen. Diese dürfen Unterstreichungen und farbliche Markierungen, aber keine Kommentierungen oder Verweise durch Wörter oder Zahlen enthalten.

(2) Der Teilnehmer benötigt für die Klausur mit Ausnahme der landesrechtlichen Gesetze diejenigen Gesetzestexte, die er auch für die Bearbeitung der Unterrichtsmaterialien benötigt hat. Ausreichend sind die Verwendung des Schönfelder und des Sartorius I sowie die arbeitsrechtliche Gesetzessammlung aus dem C.H. Beck Verlag oder vergleichbare Gesetzessammlungen.

(3) Papier und Schreibutensilien werden vom Veranstalter nicht gestellt und sind daher von dem Teilnehmer selbst mitzubringen.

##### § 11 Täuschungsversuch und Nichtteilnahme

(1) Bei einem Täuschungsversuch wird der Teilnehmer von dem Test ausgeschlossen werden. Als Täuschung gelten insbesondere die Verwendung nicht zulässiger Hilfsmittel, das Abschreiben von anderen Teilnehmern und Unterhaltungen mit anderen Teilnehmern. Die Klausur eines wegen Täuschung ausgeschlossenen Teilnehmers wird mit 0 Punkten bewertet.

(2) Erscheint ein Teilnehmer zum Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht, wird die Aufsichtsklausur mit 0 Punkten bewertet.

##### § 12 Wiederholung

Wird die Aufsichtsklausur nicht bestanden, kann sie nur dann wiederholt werden, wenn die Gesamtnote mangelhaft oder ungenügend ist.

##### § 13 Einsicht

Auf Antrag kann dem Teilnehmer nach auf der Geschäftsstelle des ZAR Einsicht in die Aufsichtsklausur gewährt werden. Eine Versendung der Klausur im Original oder in Kopie ist ausgeschlossen.



Neben dem IHK-Zertifikat erhalten die Teilnehmer vom ZAR gesonderte Bescheinigungen über die Ergebnisse der Aufsichtsklausur und der Einsendeklausuren.



# Zertifikat

**Dr. Andrea** [REDACTED]

geboren am [REDACTED] in [REDACTED]

hat vom 01. Januar 2008 bis zum 16. Juni 2009

den in unserem Auftrag durch das ZAR

-Zentrum für Aus- und Fortbildung im Recht-

durchgeführten IHK-Zertifikatsfernstudiengang

**Rechtsreferent/in (IHK)**

absolviert und mit Erfolg an der internen

Zertifikatsprüfung teilgenommen.

Der Fernstudiengang umfasste die auf der

Rückseite aufgeführten Ziele und Inhalte.

Dauer: 604 Lehrgangsstunden

Saarbrücken, den 16. Juni 2009

Die Geschäftsführung

Industrie- und  
Handelskammer  
des Saarlandes



## Rückseite des IHK-Zertifikats

### Ziel des IHK-Zertifikatsstudiengangs

Studienziel ist die Erlangung eines fundierten juristischen Basiswissens im Strafrecht, Zivilrecht und im öffentlichen Recht, das den Teilnehmer dazu befähigt, einfache Rechtsprobleme selbst zu lösen, bei komplexeren Fällen zumindest eine richtige Einordnung vornehmen zu können, das Fachvokabular eines Volljuristen zu verstehen und somit einem Volljuristen entweder präzise Aufträge erteilen oder ihm qualifiziert zuarbeiten zu können.

### Anwendungsfelder und Zusammenhänge

Zu den Anwendungsfeldern des durch den Lehrgang vermittelten Wissens gehören alle beruflichen Tätigkeiten, die Bezüge zu rechtlichen Fragestellungen aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Tätigkeiten in Rechtsabteilungen, Personalabteilungen sowie entsprechende Tätigkeitsfelder bei Freiberuflern / Selbständigen.

### Fachwissen/Kompetenzen

Der Fernstudiengang beinhaltet folgende Themen:

- Methodik und Rechtsanwendungstechnik (Sachverhaltsanalyse unter juristischen Gesichtspunkten, Subsumtion, Gutachtenstil, Urteilsstil, Darstellungsformen, Recherche, juristische Arbeitsmaterialien, mit den jeweiligen Besonderheiten getrennt dargestellt für das Strafrecht, das Zivilrecht und das öffentliche Recht).
  - Strafrecht (allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches, besonderer Teil des Strafgesetzbuches\*, Strafprozessrecht\*, Jugendstrafrecht\*).
  - Allgemeines Zivilrecht (allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, allgemeiner Teil des Schuldrechts, besonderer Teil des Schuldrechts einschließlich Bereicherungs- und Deliktsrecht, Sachenrecht\*).
  - Handelsrecht.
  - Gesellschaftsrecht.
  - Arbeitsrecht: Individualarbeitsrecht, kollektives Arbeitsrecht.
  - Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht.
  - Öffentliches Recht (Staatsrecht, Grundrechte\*, allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, Baurecht\*, Polizei- und Ordnungsrecht\*, Kommunalrecht).
- \*bedeutet: im Überblick bzw. ausgewählte praxisrelevante Teile.

Wichtig: Bei Vorabanmeldung per Fax oder Mail muss die Anmeldung in jedem Falle postalisch nachgesandt werden.

## Anmeldeformular und Fernunterrichtsvertrag

### Rechtsreferent/in (IHK-Zertifikat)

Daten der Teilnehmerin / des Teilnehmers

Name:		Geburtsdatum:	
Vorname:		Geburtsort:	
Straße / Nr. :		Telefon:	
Postleitzahl:		Mail:	
Ort:		Land / Staat:	

Ggfls. abweichende Rechnungsanschrift:	
--	--

Letzter schulischer Abschluss:	
Ausbildung / Studium:	

<input type="checkbox"/>	(Bitte ankreuzen, wenn gewünscht) Ich beantrage eine Sonderzulassung, da ich nicht über die in diesem Vertrag aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen verfüge (Bitte auf gesondertem Blatt begründen: Welche beruflichen oder außerberuflichen Erfahrungen oder Fähigkeiten stellen sicher, dass Sie das Lehrgangziel erreichen?).
--------------------------	---

Ich wünsche folgende Abwicklungsvariante (Bitte ankreuzen):	<input type="checkbox"/> postalisch	<input type="checkbox"/> online
Die Weiterbildung soll beginnen am (Bitte ankreuzen):	<input type="checkbox"/> sofort / schnellstmöglich	<input type="checkbox"/> am:

### § 1 Lehrgangsveranstalter und Vertragspartner

Lehrgangsveranstalter und Vertragspartner ist das ZAR, Wendalinus-Str. 2, 66606 St. Wendel, in der Rechtsform der natürlichen Person, vertr. d. den Inhaber H.-W. Spreizer. Bei IHK-Zertifikatslehrgängen sind Vertragspartner des Teilnehmers die IHK Saarland und das ZAR als Kooperationspartner. Die IHK Saarland hat mit der Durchführung des Lehrgangs einschließlich der Geltendmachung der Lehrgangskosten und sonstigen Abwicklung des Vertrages das ZAR beauftragt. Die Vertretungsberechtigten des ZAR sind bevollmächtigt, auch für die IHK Saarland den Fernunterrichtsvertrag gegenzuzeichnen. Der Lehrgangsabschluss ist ein Abschluss der Kooperationspartner als Gesellschaft bürgerlichen Rechts und damit privatrechtlicher Natur. Der Lehrgang bereitet nicht auf eine öffentlich-rechtliche Prüfung vor.

### § 2 Staatliche Zulassung

Dieser Fernlehrgang ist für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht staatlich zugelassen (Zulassungsnummer 7186008).

### § 3 Lehrgangsziel

Lehrgangsziel ist die Erlangung eines fundierten juristischen Basiswissens im Strafrecht, allgemeinen Zivilrecht und im öffentlichen Recht, das den Teilnehmer dazu befähigt, einfache Rechtsprobleme selbst zu lösen, bei komplexeren Fällen zumindest eine richtige Einordnung vornehmen zu können, das Fachvokabular eines Volljuristen zu verstehen und somit einem Volljuristen entweder präzise Aufträge erteilen oder ihm qualifiziert zuarbeiten zu können.

### § 4 Lehrgangsinhalt

Der Lehrgang beinhaltet die nachfolgend genannten Themen. Diese werden in Form von Skripten mit eingearbeiteten Übungsfällen und einem Lernkontrollsystem mit Fragen und Antworten präsentiert. Zusätzlich erhält der Teilnehmer pro Skript jeweils eine Klausur. Die Klausurlösung übersendet der Teilnehmer an das ZAR zur Korrektur. Die Bewertung mit Korrekturanmerkungen und Hilfen erhält er innerhalb von 14 Tagen. Zusätzlich erhält der Teilnehmer eine ausformulierte Musterlösung per Email. Ein begleitender Unterricht ist nicht vorgesehen. Das Lehrmaterial mit den Einsendeklausuren erhält der Teilnehmer in 3 Sendungen, die erste Sendung zu Lehrgangsbeginn, die weiteren Sendungen auf Anforderung entsprechend dem individuellen Lernfortschritt. Ergänzend erhält der Teilnehmer im Regelfall monatlich erscheinende Newsletter mit Hinweisen zu aktueller Rechtsprechung, Gesetzesänderungen und Gesetzgebungsverfahren.

Methodik und Rechtsanwendungstechnik (Sachverhaltsanalyse unter juristischen Gesichtspunkten, Subsumtion, Gutachtenstil, Urteilsstil, Darstellungsformen, Recherche, juristische Arbeitsmaterialien, mit den jeweiligen Besonderheiten getrennt dargestellt für das Strafrecht, das Zivilrecht und das öffentliche Recht).

Strafrecht (allgemeiner Teil des Strafgesetzbuchs, besonderer Teil des Strafgesetzbuchs\*, Strafprozessrecht\*, Jugendstrafrecht\*). Zivilrecht (allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, allgemeiner Teil des Schuldrechts, besonderer Teil des Schuldrechts einschließlich Bereicherungs- und Deliktsrecht, Sachenrecht\*, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Individualarbeitsrecht, kollektives Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht). Öffentliches Recht (Staatsrecht, Grundrechte\*, allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, Baurecht\*, Polizei- und Ordnungsrecht\*, Kommunalrecht).

\*bedeutet: im Überblick bzw. ausgewählte praxisrelevante Teile

### § 5 Lehrgangsdauer

Der Lehrgang dauert 18 Monate (Regeldauer). Die Mindestdauer des Vertrags (vgl. Kündigungsbedingungen) beträgt 6 Monate. Ein durchschnittlich begabter Teilnehmer ohne rechtliche Vorkenntnisse muss zur Einhaltung der Regeldauer mit einem wöchentlichen Arbeitsaufwand von ca. 8-10 Stunden rechnen. Teilnehmer mit einer Sonderzulassung müssen ggfs. mit einem höheren wöchentlichen Arbeitsaufwand rechnen. Durch geringeren oder erhöhten wöchentlichen Zeitaufwand kann die tatsächliche Lehrgangsdauer länger bzw. kürzer sein. Jedoch gilt der Lehrgang nach 30 Monaten als beendet (Höchstdauer des Lehrgangs), Ansprüche gegen den Anbieter (Betreuung, Klausurenkorrektur, Aufsichtsklausur oder Zeugniserteilung) bestehen danach nicht mehr oder bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Bei Fördermaßnahmen gelten u.U. andere Beendigungszeitpunkte. Insoweit sind die besonderen Bedingungen für Teilnehmer mit Bildungsprämiegutscheinen (unten) Bestandteil des Vertrages. Eine Verlängerungsvereinbarung über die Lehrgangshöchstdauer hinaus ist ausgeschlossen, wenn die Auszahlung der Förderung die Beendigung des Lehrgangs voraussetzt.

### § 6 Zulassungsvoraussetzungen

Grundsätzlich ist Zulassungsvoraussetzung die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die mittlere Reife (Realschulabschluss), diese jedoch nur in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der rechtliche Bezüge aufweist (insbesondere kaufmännische Ausbildungsberufe). In Ausnahmefällen können nach vorheriger Beratung auch Personen, die diese Voraussetzungen nur zum Teil erfüllen, im Einzelfall zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie das Lehrgangsziel auch ohne einen der genannten Bildungsabschlüsse erreichen werden.

### § 7 Erfolgskontrolle

Der Lernfortschritt wird im Wege der Selbstkontrolle durch ein Lernkontrollsystem sowie durch eine institutsinterne Kontrolle durch die Bearbeitung von Einsendeklausuren gesichert. Zusätzlich nimmt der Teilnehmer an einer institutsinternen, schriftlichen Klausur, die unter Aufsicht stattfindet, teil (IHK-Zertifikatstest). Die Teilnahme am Test ist Pflicht. Er findet an einem Sammeltermin, der jeweils dreimal im Jahr (Februar, Juni, Oktober) samstags von 9:00-13:00 Uhr angeboten wird, statt.

Bei einem Täuschungsversuch im IHK-Zertifikatstest kann der Teilnehmer vom Test ausgeschlossen werden. Als Täuschung gelten insbesondere die Verwendung nicht zulässiger Hilfsmittel, das Abschreiben von anderen Teilnehmern und Unterhaltungen mit anderen Teilnehmern. Die Klausur eines wegen Täuschung ausgeschlossenen Teilnehmers wird mit 0 Punkten bewertet. Dies gilt auch bei den Einsendeklausuren. Erscheint ein Teilnehmer zum Test ohne ausreichende Entschuldigung nicht, wird die Klausur mit 0 Punkten bewertet. Auf Antrag kann dem Teilnehmer nach dem Test auf der Geschäftsstelle des ZAR Einsicht in die Testklausur gewährt werden. Eine Versendung der Klausur im Original oder in Kopie ist ausgeschlossen.

Die Leistungen des Teilnehmers in den Einsendeklausuren und in der Aufsichtsklausur werden durch die Vergabe einer Gesamtnote bewertet. In der Gesamtnote wird das Ergebnis der Aufsichtsklausur mit einem Anteil von 50 % berücksichtigt. Das Lehrgangsziel gilt als erreicht, wenn die Leistungen des Teilnehmers mindestens mit „ausreichend“ als Gesamtnote bewertet werden können. Das Erreichen des Lehrgangsziels wird durch die Vergabe eines IHK-Zertifikats, das die erfolgreiche Teilnahme ohne Nennung einer Note bescheinigt, sowie zusätzlich durch eine vom ZAR ausgestellte Bescheinigung über die Klausurergebnisse dokumentiert. Für die Bewertung der Klausuren wird das in der Juristenausbildung geltende 18-Punkte-System verwendet. Eine Klausur gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird. Das 18-Punkte-System enthält folgende Skalierung: Sehr gut: 14,00 – 18,00 Punkte, gut 11,50 – 13,99 Punkte, vollbefriedigend: 9,00 - 11,49 Punkte, befriedigend: 6,50 – 8,99 Punkte, ausreichend: 4,00 – 6,49 Punkte, mangelhaft: 1,50 – 3,99 Punkte, ungenügend: 0 – 1,49 Punkte.

Die Aufsichtsklausur wird vom ZAR durchgeführt. Sie ist nicht öffentlich-rechtlicher Natur. Eine zusätzliche Prüfung vor der IHK findet nicht statt.

## § 8 Kosten

Die Höhe der Lehrgangskosten richtet sich danach, ob der Lehrgang postalisch oder über das Internet abgewickelt wird. Zusätzlich gibt es für Teilnehmer, die bereits bestimmte andere Lehrgänge des ZAR belegt haben, gesonderte Konditionen.

**Postalische Abwicklung:** Postalisch bedeutet, dass die Lehrmaterialien einschließlich der Klausuren sowie die Korrekturen der vom Teilnehmer postalisch übersandten Übungsklausuren von uns als Postsendung übersandt werden. Alle Übungsklausuren können vom Teilnehmer postalisch oder per e-mail zugesandt werden. Der Fernlehrgang ist umsatzsteuerbefreit und kostet im Fall der postalischen Abwicklung 2.300,- €. Bei Ratenzahlung erfolgt die Zahlung in 18 monatlichen Raten zu je 127,78 Euro.

**Abwicklung über das Internet bedeutet:** Alle Lehrmaterialien werden vom Veranstalter ausschließlich per e-mail übersandt, als Download oder als HTML-Datei nach Zuteilung eines persönlichen Passwortes angeboten. Alle Übungsklausuren können vom Teilnehmer postalisch oder per e-mail zugesandt werden, die Korrektur der Klausuren wird vom Veranstalter jedoch ausschließlich per e-mail übersandt, ohne dass die Klausur wieder zurückgesandt wird (die Anfertigung einer Kopie ist in diesem Fall sinnvoll, um die Korrekturen besser verstehen zu können). Der Fernlehrgang ist umsatzsteuerbefreit und kostet im Fall der Abwicklung über das Internet 2.000,- €. Bei Ratenzahlung erfolgt die Zahlung in 18 monatlichen Raten zu je 111,11 €.

**Vorauszahlung:** Bei Zahlung des Gesamtbetrages zu Lehrgangsbeginn wird die Einsparung von Verwaltungskosten für die im Falle der Ratenzahlung erforderliche Forderungsüberwachung an den Teilnehmer in Form der Gewährung eines Skontos in Höhe von 5 % weitergegeben. Eine rechtlich verbindliche Vorauszahlungsvereinbarung kommt hierdurch nicht zustande, so dass der Teilnehmer bis zum Ende der sonst üblichen Ratenzahlungsdauer die noch nicht fälligen Teilleistungen (§ 2 FernUSG) jederzeit zurückverlangen kann.

Weitere Kosten entstehen für die Anschaffung der Gesetzestexte in Höhe von ca. 110-120 €. Durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen keine Kosten, die über die üblichen Gebühren, mit denen der Teilnehmer rechnen muss, hinausgehen.

## § 9 Fälligkeit und Folgen bei Zahlungsverzug

Die jeweiligen Teilzahlungsraten werden zum Dritten des Monats, beginnend mit dem Monat der Zugänglichmachung des Lehrmaterials, fällig. Wird das Lehrmaterial erst nach dem Dritten des Monats zugänglich gemacht, so wird diese erste Rate am dritten Tag nach dem Zugang fällig.

Zahlt der Teilnehmer im Laufe des Vertragsverhältnisses die fällige Rate und die Folgerate zum vereinbarten Zeitpunkt nicht, so wird die gesamte Restforderung sofort fällig.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach fruchtloser Mahnung eine weitere Bearbeitung durch eine Rechtsanwaltskanzlei oder ein Inkassounternehmen, wodurch für den Schuldner zusätzliche Kosten entstehen.

## § 10 Kündigung

Nach § 5 des Fernunterrichtsschutzgesetzes kann der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Das Recht des Veranstalters und des Teilnehmers, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form (§ 126 BGB). Im Falle der Kündigung hat der Teilnehmer nur den Anteil der Vergütung zu entrichten, der dem Wert der Leistungen des Veranstalters während der Laufzeit des Vertrages entspricht.

## § 11 Besondere Bedingungen bei der Bildungsprämie

**Vorbemerkung:** Der Fernunterrichtsanbieter kann nur dann den Förderanteil bei der zuständigen Behörde anfordern, wenn eine vom Teilnehmer unterschriebene Teilnahmebestätigung (Vordruck) vorliegt, der Eigenanteil bezahlt (am besten vollständig, mindestens aber bis zur Höhe der Förderung) und die Weiterbildung beendet ist. Diese Voraussetzungen müssen bis zum Ende der Erstattungsfrist der jeweiligen Förderphase (vgl. Prämiegutschein) erfüllt sein, denn der Anbieter kann nur bis zu diesem Termin einen Antrag auf Auszahlung der Förderung stellen.

**Vereinbarung:** Um die Frist einhalten zu können, vereinbaren Anbieter und Teilnehmer, dass die Weiterbildung und damit die Betreuungsleistung einschließlich der Durchführung eventueller Aufsichtsklausuren spätestens 3 Monate vor Ablauf der Erstattungsfrist enden. Der Teilnehmer trägt Sorge dafür, dass bis zu diesem Termin alle vom Fernunterrichtsanbieter geschuldeten und angebotenen Leistungen angenommen werden. Ggf. ist dabei der oben angegebene wöchentliche Zeitaufwand entsprechend zu überschreiten. Das komplette Lehrmaterial einschließlich der Klausurmusterlösungen wird dem Teilnehmer in jedem Falle überlassen. Bescheinigungen sowie Zeugnisse und Zertifikate können ebenfalls noch nach diesem Zeitpunkt ausgestellt werden. Bei Lehrgängen mit Aufsichtsklausuren ist zu beachten, dass diese in einem Zeitraum stattfinden muss, der 3 Monate vor dem Ablauf der Erstattungsfrist liegt.

## § 12 Wohnsitzwechsel

Der Teilnehmer verpflichtet sich, jeden Wohnsitzwechsel während der Laufzeit des Vertrages und bis zur vollständigen Bezahlung der Lehrgangskosten dem Veranstalter unter Angabe der neuen Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des Unterlassens trägt der Teilnehmer die Kosten notwendiger Ermittlungen.

## § 13 Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht

Verlegt der Teilnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des deutschen Rechts oder sind Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so wird als Gerichtsstand das Gericht, in dessen Bezirk der Veranstalter zum Zeitpunkt einer Klage seinen Sitz hat (Erfüllungsort), vereinbart.

Hat der Teilnehmer keinen Wohnsitz im Inland (Bundesrepublik Deutschland), so wird für Klagen des Veranstalters auf Zahlung der Lehrgangskosten vereinbart, dass örtlich zuständig das Gericht ist, in dessen Bezirk der Veranstalter zum Zeitpunkt der Klage seinen Sitz hat (Erfüllungsort), soweit eine solche Vereinbarung nicht aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder einer internationalen Vereinbarung unzulässig ist.

Es wird vereinbart, dass auf diesen Vertrag deutsches Recht Anwendung findet, soweit dies nicht aufgrund eines Gesetzes oder einer internationalen Vereinbarung unzulässig ist.

## § 14 Gesundheitsschutz

Es wird vereinbart, dass der Veranstalter während einer Pandemie oder einer ähnlich besorgniserregenden Lage (Katastrophenfall, politische Unruhe, Terrorgefahr) die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen von der Einhaltung von Schutzmaßnahmen (z. B. der Vorlage eines Impfschutzes oder eines beaufsichtigten Fremdtest- oder Genesenennachweises oder dem Tragen von Masken und dem Einhalten von Hygiene- und Abstandsmaßnahmen) abhängig machen darf. Dies gilt auch, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung hierzu nicht besteht. Ist eine an sich vorgesehene Präsenzveranstaltung aus den gleichen Gründen rechtlich nicht möglich oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar, darf der Veranstalter die Veranstaltung verschieben oder online durchführen. Ein Anspruch hierauf oder ein Wahlrecht besteht nicht.

## § 15 Datenschutzbestimmungen

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, die Lernaktivität (Einsendeklausuren, Einreichungs- und Korrekturdatum, Note) sowie die Zahlungs- und Buchhaltungsvorgänge werden automatisiert verarbeitet oder in einem Dateisystem gespeichert. Bei Online-Versionen der Lehrgänge werden darüber hinaus in einer Lernplattform Login-Daten und der Download von Dateien gespeichert.

Datenerhebung und -verarbeitung dienen ausschließlich der Abwicklung des Fernunterrichtsvertrages. Nach Vertragsbeendigung dient die weitere Aufbewahrung dazu, Aufbaulehrgänge zu vergünstigten Bedingungen und das nachträgliche Ausstellen von Bescheinigungen zu ermöglichen. Darüber hinaus dient die Verarbeitung der Erfüllung handels- bzw. steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten nach § 14 b UStG. Rechtsgrund für die Verarbeitung sind Art. 6 I b und c DS-GVO. Ausschließlich zum Zwecke der Zugänglichmachung des Lehrmaterials können personenbezogene Daten an externe Dienstleister zum Ausdruck und Versenden des Unterrichtsmaterials übermittelt werden. Bei IHK-Lehrgängen können alle Daten zur Abwicklung des Vertrages an die IHK-Saarland übermittelt werden. Diese Lehrgangsanmeldung schließt Ihr Einverständnis zur Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an die IHK Saarland vertraglich ein, die Ihre Daten entsprechend der nachstehenden Datenschutzerklärung speichert und verarbeitet: [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de), Kennziffer: 9.14000. Für die Korrektur von Einsendeklausuren werden Name, Vorname, Mailadresse und bei postalischen Klausuren die Anschrift an externe Korrektorinnen und Korrektoren ausschließlich zur Korrektur der Klausuren weitergegeben.

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Zweck der Speicherung. Sie beträgt mindestens 10 Jahre. Daten auf der Lernplattform für Online-Lehrgänge werden unmittelbar nach Lehrgangsbeendigung gelöscht. Wird nach Lehrgangsbeendigung die Löschung der übrigen Daten verlangt, sind weder vergünstigte Aufbaulehrgänge noch das nachträgliche Ausstellen von Bescheinigungen möglich.

Betroffene Personen haben das Recht auf Berichtigung unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger Daten. Sie haben im Rahmen des Art. 17 DS-GVO das Recht auf Löschung und im Rahmen des Art. 18 DS-GVO das Recht auf Einschränkung. Bei wirksamer Einschränkung dürfen die Daten bis auf die Speicherung nur noch mit Einwilligung verarbeitet werden. Die betroffene Person hat das Recht auf Übertragung der Daten nach Maßgabe von Art. 19 DS-GVO.

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift Teilnehmer/in**

**Datum**

**Veranstalter**

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Zugänglichmachung des Unterrichtsmaterials (bei Teillieferungen mit Zugänglichmachung des ersten Teiles) durch Zugang der Zugangsdaten oder Zugang in Papierform. Sind von Anfang an beide Lieferformen vereinbart, beginnt die Frist bei Zugang beider Lieferarten. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ZAR, Wendalinusstr. 2, 66606 St. Wendel, Tel: 06851-9742715, Fax 06851-9742716, Mail [zar@zar-fernstudium.de](mailto:zar@zar-fernstudium.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Zahlungen, die wir erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Ende der Widerrufsbelehrung Für einen Widerruf kann z. B. die nachfolgende Formulierung aus der Anlage 2 zu Art. 246 a, § 1 EGBGB (Muster-Widerrufsformular) verwendet werden:

An das  
ZAR

Zentrum für Aus- und Fortbildung im Recht  
Wendalinusstr. 2  
66606 St. Wendel

Fax: 06851-9742716

E-Mail: zar@zar-fernstudium.de

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Fernunterrichtsvertrag.

Bestellt am:

Name des Teilnehmers / der Teilnehmerin

Anschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin

Unterschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum